

Richtlinien der Stadt Bad Salzdetfurth über die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege

I. Grundsatz

Die Stadt Bad Salzdetfurth gewährt den gem. § 74,75 KJHG anerkannten Jugendgruppen und –verbänden (Trägern der freien Jugendhilfe) nach den Vorgaben dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendpflege.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

II. Zuschussfähige Maßnahmen

1. Nach diesen Richtlinien können folgende Jugendpflegemaßnahmen bezuschusst werden:

- a) Jugenderholungsmaßnahmen (Jugendfahrten, Jugendlager von mehr als 6 Tagen Dauer und mit mindestens 5 Teilnehmern aus dem Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth),
- b) Jugend- und Schülerfahrten mit dem Ziel der Partnerstädte der Stadt Bad Salzdetfurth (Yate, Benicasim, Bochnia, Kelbra).

2. Nicht gefördert werden jedoch Maßnahmen, die

- a) nicht von qualifizierten Leitern verantwortet werden,
- b) rein parteipolitischen oder konfessionellen Charakter haben sowie
- c) kommerzielle und jugendtouristische Fahrten.

III. Voraussetzungen für die Bezuschussung

1. Es sind Antragsformulare zu benutzen, die bei der Stadt Bad Salzdetfurth erhältlich sind. Diese gelten nach Abschluss der Maßnahme auch als Verwendungsnachweis, wenn sie von einer amtlichen Stelle (z. B. Behörde, Jugendherberge) bescheinigt sind.

2. Zuschussfähig sind nur Maßnahmen, die von qualifizierten Jugend(gruppen)leitern geleitet werden.

3. Gefördert werden Maßnahmen nach Abschnitt II. 1. höchstens bis zur Dauer von 21 Tagen.

Die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen ist zulässig, pro Jahr werden jedoch für jeden Jugendlichen nur insgesamt 21 Tage bezuschusst.

4. Der Veranstalter muss den Zuschuss unter Beifügung einer namentlichen Teilnehmerliste beantragen.

5. Bei der Bezuschussung werden Jugendliche berücksichtigt, die bei Beginn der Maßnahme das 6., nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Bad Salzdetfurth haben.
6. Je angefangene 10 Jugendliche wird ein erwachsener Betreuer/eine erwachsene Betreuerin mit Wohnsitz in Bad Salzdetfurth bezuschusst.
7. Im Rahmen dieser Richtlinien wird auch der Schüleraustausch zwischen Schulen in Bad Salzdetfurth und Schulen in den Partnerstädten gefördert.
8. a) Zuschussanträge können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden. Dabei muss die voraussichtliche Teilnehmerzahl genannt werden.

b) Zuschüsse müssen binnen 3 Monaten (Ausschlussfrist) nach Beendigung der Maßnahme beantragt werden.

IV. Höhe der Zuschüsse

Es werden folgende Zuschüsse gezahlt:

1. Für Maßnahmen nach II.1.a) 1,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.
2. Für Maßnahmen nach II.1.b) 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt, wenn alle Unterlagen beigebracht sind. Die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Zuschusses ist frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Antrag möglich.
Vorschüsse werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte gegenüber der Stadt zu erteilen, die als Voraussetzung für die Gewährung sowie für die Verwendung des Zuschusses erforderlich sind.
3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 28.03.1985 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 06.Juni 2002

Schaper
Bürgermeister

Absender:
Antragsteller
Ort
Datum

1. Antrag auf Bezuschussung von Jugenderholungsmaßnahmen gemäß Richtlinien der Stadt Bad Salzdetfurth

Dieser Antrag ist unmittelbar nach Durchführung der Jugenderholungsmaßnahme bei der Stadt Bad Salzdetfurth einzureichen. Das **Veranstaltungsprogramm** ist beizufügen.

Die nachfolgende Bestätigung ist nicht von dem/der antragstellenden Verein/Organisation zu unterschreiben, sondern amtlich am Ort der Veranstaltung bzw. vom Träger der besuchten Einrichtung oder dem Jugendpfleger.

Der errechnete Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name der Bank:	
Kontonummer:	
Bankleitzahl:	

2. Bestätigung

der Stadt/Gemeinde bzw. des Jugendpflegers auf Aufenthaltsort bzw. vom Träger der besuchten Einrichtung

Der/die

(Verein/Organisation)
hat

1. eine Jugenderholungsmaßnahme nach Ziffer II - Nr. 1 a der Richtlinien
2. eine Jugend- und Schülerfahrt nach Ziffer II - Nr. 2 b der Richtlinien

in der Zeit vom _____ bis _____

(insgesamt _____ Tage (An- und Abreise gelten als ein Tag))

mit _____ Kindern und _____ Betreuern

Verantwortlicher Leiter: _____

durchgeführt bzw. an einer Jugenderholungsmaßnahme teilgenommen.
Das umseitige **Teilnehmerverzeichnis** wird hiermit bestätigt:

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

